

Mitteilung TOP 2.2, FiPA 10.05.2022

Start der Evaluation zur Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen

Mit Ratsbeschluss vom 27.05.2021 ist neben der Umstellung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen auch beschlossen worden, die Steuererhebung für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Aufhebung der Corona bedingten Einschränkungen und vollständiger Öffnung der Einrichtungen auszusetzen. Zum Ende des Aussetzungszeitraums soll die Verwaltung gemeinsam mit den Betreibern oder deren Vertretern eine Evaluierung der gemachten Erfahrungen vorlegen.

Da die entsprechenden Einschränkungen in NRW nach dem 02.04.2021 vollständig entfallen sind, hat somit nun die 24-monatige Aussetzungsphase gemäß dem vg. Ratsbeschluss begonnen.

Die Verwaltung beabsichtigt, zum Ende dieser Frist u.a. die Entwicklung des Angebots der Tanzveranstaltungen in Bielefeld nach Anzahl und Besucherzahl darzustellen.

Dazu sind alle Clubbetreiber, die in der Vergangenheit regelmäßig solche Veranstaltungen durchgeführt haben, angeschrieben und gebeten worden, beginnend ab Mai 2022 jeweils nach Ablauf eines Quartals alle durchgeführten Tanzveranstaltungen nach dem beigefügten Muster zu melden.